



Kostenträger Landwirtschaftliche Sozialversicherung (SVLFG)

Fällt die haushaltsführende Person eines landwirtschaftlichen Haushalts gesundheitsbedingt aus, kann für Versicherte der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) im Bedarfsfall eine Dorfhelferin **Betriebs- und/oder Haushaltshilfe** leisten.

Dies ist möglich, sofern keine erwachsene Person im Haushalt lebt, die die Tätigkeiten der ausgefallenen Person übernehmen kann.

Kriterien für einen Einsatz können sein:

- Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit (Dauer der Hilfe 4 Wochen, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 8 Wochen)
- Stationäre Behandlung (bis zu 13 Wochen)
- Medizinische Vorsorge- oder Rehabilitation
- Schwangerschaft und Entbindung
- Tod (bei Pflichtversicherten)

Es ist eine **detaillierte Antragsstellung** bei der **SVLFG** zusammen mit einem aussagekräftigen Attest erforderlich.

Je nach Zuständigkeit werden die Kosten durch die jeweiligen Sparten der SVLFG getragen (Landwirtschaftliche Krankenkasse, Alterskasse, Berufsgenossenschaft). Abhängig von der Leistung und vom Versicherungsverhältnis kann durch die SVLFG eine **Zuzahlung** erhoben werden.

Die **Abrechnung der Einsatzstunden** wird – im Rahmen der Kostenzusage – direkt zwischen Familienwerk und SVLFG abgewickelt.

Haben Sie Fragen zum Einsatz einer Mitarbeiterin des Familienwerks oder zur Antragsstellung? Auf unserer Homepage www.familienwerk-soelden.de finden Sie die Kontaktdaten der Einsatzleitung in Ihrer Nähe.

Alle Angaben ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Gewähr.